



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 28 655-0- Telefax: 0 61 31 / 28 655-228

Ministerium des Innern
und für Sport
Herrn Staatsminister
Roger Lewentz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Mainz, den 15.04.2020
Az.: 004-02-Parag. 40/AP

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Kommunalpolitik

Sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz,

die Menschen im Land, die Landesregierung, aber auch die kommunalen Entscheidungsträger*innen erleben derzeit eine bisher nicht gekannte Ausnahmesituation. In dieser Situation ist es gelungen, einen guten Austausch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung einzurichten, für den wir Ihnen ausdrücklich danken möchten.

Wir möchten die Gelegenheit aber auch nutzen, Sie nochmals auf eine Situation aufmerksam zu machen, die die Handlungsfähigkeit der Kommunalpolitik vor große Herausforderungen stellt. Die Anwendung des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO bzw. § 42 LKO ist im Lichte der Rechtsprechung problematisch und mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. So ist nach ständiger OVG-Rechtsprechung in jedem Fall zu prüfen, ob nicht unter Ausnutzung der vorgesehenen Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist der Gemeinderat nicht doch noch zur Vermeidung des Nachteils eingeschaltet werden kann. Die Angelegenheit muss wirklich eilbedürftig sein und es muss ein nicht wiedergutzumachender Schaden für die Gemeinde drohen (Entscheidung ist binnen weniger Stunden zu treffen). Damit werden die Räte aufgrund dieser Rechtslage faktisch gezwungen zu tagen, denn das Abhalten der Ratssitzungen ist ja gerade nicht verboten, wenngleich gesundheitspolitisch nicht sinnvoll.

Gerade dies führt vor Ort zunehmend zu Problemen. Einerseits stoßen Rats- oder Ausschusssitzungen in der Bevölkerung auf Kritik und bergen die Gefahr, dass die in der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen infrage gestellt werden (Vorbildfunktion der kommunalen Gremien). Auf der anderen Seite haben wir im Land über 30.000 Ratsmitglieder und setzen somit eine große Anzahl an Menschen einem

Ansteckungsrisiko mit der Gefahr einer weiteren Verbreitung von Infektionen aus. Nachdem auch der rheinland-pfälzische Landtag nunmehr in Teilen digitale Sitzungen zulässt, stößt diese Situation vor Ort zunehmend auf Unverständnis.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit - mangels vergleichbarer Situationen - nicht abgeschätzt werden kann, wie ein Gericht entsprechende Klagen im Zusammenhang mit Eilentscheidungen bescheiden würde, wären wir Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz, für eine praxisnahe Lösung dankbar, die den besonderen Umständen Rechnung trägt und zeitnah umgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Weg hinweisen, den das Land Nordrhein-Westfalen aktuell einschlägt und die Gemeindeordnung durch Einfügung eines neuen § 60a GemO ergänzt:

- (1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder des Rates mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.*
- (2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.*
- (3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.*
- (4) Die für den Rat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die in § 59 bezeichneten Ausschüsse sowie für den Jugendhilfeausschuss, soweit dieser gebildet ist.“*

Auch eine solche Vorgehensweise wäre unserer Ansicht nach ein Lösungsansatz, wenngleich unseres Erachtens ein Abstellen lediglich auf ein Umlaufverfahren zu kurz gegriffen ist. Eine ausdrückliche Erweiterung auf Online-Verfahren wäre insoweit sinnvoll. Über entsprechende technische Vorkehrungen könnte so ergänzend auch eine Übertragung auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen Monitor eingerichtet und dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Zudem möchten wir auch auf den § 37 Abs. 1 S. 2 der GemO des Landes Baden-Württemberg hinweisen, wonach bereits heute bei Beratungsgegenständen einfacher Art auch ohne Ausnahmesituation Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig sind:

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.*

Eine Änderung der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung wäre unseres Erachtens ein wichtiger Schritt, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Funktionsfähigkeit unserer Kommunen aufrecht zu erhalten.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Aloysius Söhngen
Vorsitzender
Bürgermeister



Günther Schartz
Vorsitzender
Landrat



Michael Ebling
Vorsitzender
Oberbürgermeister